

Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen - mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben sind:

Verheiratete zusammen lebende Eltern:

Eine Unterschrift reicht, Erklärung Erziehungsberechtigter nicht notwendig gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig

Getrennt lebende Eltern:

Zwei Unterschriften notwendig und Erklärung Erziehungsberechtigter Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten

Lebensgemeinschaften:

Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB):
Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung der Eltern =
Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter